

(Kreditnehmer), den in Anspruch genommenen Kredit zurückzuzahlen und zu verzinsen.

§ 164

Verzinsung

(1) Der in Anspruch genommene Kredit ist mit 2% über dem im Land des Kreditnehmers geltenden Diskontsatz, mindestens jedoch mit 6 % je Jahr, zu verzinsen.

(2) Die Zinsen sind innerhalb eines Monats nach dem Ende der Kreditlaufzeit zu zahlen. Beträgt die Kreditlaufzeit mehr als 1 Jahr, so sind die in jedem Kalenderjahr aufgelaufenen Zinsen innerhalb eines Monats nach Ablauf dieses Kalenderjahres zu zahlen; für das letzte Kalenderjahr der Kreditlaufzeit gilt Satz 1. Ist die Rückzahlung, des Kredits in Raten vereinbart, so sind die jeweils aufgelaufenen Zinsen zusammen mit den Tilgungsraten zu zahlen.

§ 165

Wegfall und Verschlechterung von Sicherheiten

Wenn Sicherheiten, die der Kreditnehmer zu stellen hatte, nach der Leistung des Kreditgebers entfallen oder sich verschlechtern, hat der Kreditnehmer auf Verlangen des Kreditgebers neue Sicherheiten zu stellen, die den vereinbarten gleichwertig sind.

§ 166

Verzug mit der Ratenzahlung

Ist der Kreditnehmer bei vereinbarter Ratenzahlung mit mehr als einer Tilgungsrate oder mit einer Rate länger als 3 Monate in Verzug, so werden der in Anspruch genommene Kredit, die aufgelaufenen Zinsen und die entstandenen Nebenforderungen sofort fällig.

♦ § 167

Pflichtverletzung bei zweckgebundenem Kredit

Ist vereinbart, daß ein Kredit für einen bestimmten Zweck zu verwenden ist, und verletzt der Kreditnehmer die mit dieser Vereinbarung übernommene Pflicht, so ist der Kreditgeber berechtigt, vom Kreditvertrag zurückzutreten.

§ 168

Entsprechende Anwendung auf Lieferantenkredite

Ist vereinbart, daß der zur Lieferung oder Leistung Verpflichtete dem zur Zahlung Verpflichteten die Zahlung stundet (Lieferantenkredit), finden die §§ 164 bis 166 entsprechende Anwendung.

13. Abschnitt

Miete

§ 169

Definition

Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Vermieter), bewegliche oder unbewegliche Sachen (Mietgegenstand) zeitweilig zur Nutzung zu überlassen, und der andere Partner (Mieter), den Mietpreis zu zahlen.

§ 170

Weitere Pflichten des Vermieters

Der Vermieter ist verpflichtet:

- dem Mieter den Mietgegenstand in einem dem Vertragszweck entsprechenden nutzungsfähigen Zustand zu liefern bzw. — wenn der Mietgegenstand eine unbewegliche Sache ist — zur Verfügung zu stellen;
- auf seine Kosten die durch vertragsgemäße Nutzung oder natürliche Abnutzung verursachten Mängel des Mietgegenstandes nach Anzeige durch den Mieter innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen;
- auf dem Mietgegenstand ruhende Abgaben, die von den staatlichen Organen seines Landes erhoben werden, zu tragen.

§ 171

Weitere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet:

- den Mietgegenstand zum vereinbarten Termin zu übernehmen;
- den Mietgegenstand zum Zwecke der Erhaltung seiner Eignung für die vertragsgemäße Nutzung vor Schäden zu schützen, zu warten und zu pflegen und geringfügige Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen;
- jede Nutzung zu unterlassen, die nicht der vereinbarten bzw. — wenn keine vereinbart ist — der handelsüblichen Zweckbestimmung des Mietgegenstandes entspricht;
- dem Vermieter Mängel, des Mietgegenstandes unverzüglich anzuzeigen und eine drohende Vergrößerung der Mängel nach dem mutmaßlichen Willen des Vermieters auf dessen Kosten zu verhindern;
- übliche Kosten, die mit der Nutzung des Mietgegenstandes verbunden sind, zu tragen;
- den vereinbarten Mietpreis monatlich im voraus an den Vermieter zu zahlen;
- bei Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand auf seine Kosten an den Vermieter zurückzuliefern bzw. — bei unbeweglichen Sachen — ihm wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 172

Veräußerung des Mietgegenstandes

Veräußert der Vermieter den Mietgegenstand während der Mietzeit an einen Dritten, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Vermieters ein.

§ 173

Weitervermietung

Der Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten zu überlassen.

§ 174

Veränderungen am Mietgegenstand

(1) Der Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.

(2) Nimmt der Mieter eine Veränderung am Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters vor, so ist er verpflichtet, den Mietgegenstand bei Beendigung des Mietverhältnisses in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder Schadenersatz zu leisten.

§ 175

Vermiet er Pfandrecht

Der Vermieter hat wegen seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht an den beweglichen Sachen, die Eigentum des Mieters sind oder über die er Verfügungsberechtigt ist und die vom Mieter in die vermieteten Flächen oder Räume eingebracht wurden.

14. Abschnitt

»

Lizenz

§ 176

Definition

Durch den Lizenzvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Lizenzgeber), wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische Ergebnisse, industrielle Muster oder Warenzeichen (Lizenzgegenstand) zur Nutzung zu überlassen, und der andere Partner (Lizenznehmer), die Lizenzvergütung zu zahlen.

§ 177

Unterlagen und Informationen

Der Lizenzgeber hat dem Lizenznehmer die Unterlagen zu liefern und Informationen zu geben, die nach Art, Umfang und